

A 14 K-596 / 1997-255

Graz, am 7.5.2008

3.08 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
8. ÄNDERUNG 2007

Dok: 3.08 STEK / GR Beschl
DI Rogl / Ro

Beschluss

Der Bau- u. RO-Ausschuß
Der Berichterstatter
Herr/ Frau GR:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 21 Abs. 7 Stmk ROG 74
idF LGBl Nr 47/2007

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs
13 Stmk ROG; Mindestzahl der
Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 19. September 2007 beschlossen, den Entwurf des 3.08 Stadtentwicklungskonzeptes – 8. Änderung 2007 der Landeshauptstadt Graz in der Zeit vom 4. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Absicht, das 3.0 Stadtentwicklungskonzept 2002 in **2 Punkten** der funktionellen Gliederung zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 3. Oktober 2007 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt wurden. Weiters erging die Kundmachung an die Bezirksvorstehung der Bezirke II: (St. Leonhard), VIII. (St. Peter) und XIII. (Gösting).

In der Kundmachung war die von der Änderung erfasste Fläche beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 4. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 während der Arbeitsstunden, von Montag bis Freitag von 8,00 Uhr - 15,00 Uhr, die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes langten **3 Stellungnahmen** (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, von den Ämtern der steiermärkischen Landesregierung, der FA 19A – wasserwirtschaftliche Planung sowie vom Bezirksrat St. Leonhard o h n e Bekanntgabe einer Einwendung im Stadtplanungsamt ein.

Eine Verständigung der o.a. Ämter und Institutionen ist nicht erforderlich.

Von der FA 18A – Gesamtverkehr und Projektierung wurde **1 bedingte Einwendung** erhoben.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit der bedingten EINWENDUNG wie folgt auseinander:

Kursive Schrift *Kurzfassung der Stellungnahme / Einwendung*
 Normale Schrift..... Erledigung

A 14-K-972 / 2007- 6 Amt der Stmk. Landesregierung, FA 18A-Gesamtverkehr und Projektierung

Einwendung Zu Änderungspunkt 2 (Anton-Kleinoscheg-Straße):

Gegen diese Änderung (von Gewerbegebiet in Wohngebiet mittlerer Dichte) besteht kein Einwand, wenn das, zum Verfahren des 3.08 Stadtentwicklungskonzeptes (Änderung der funktionalen Gliederung von Gewerbegebiet auf Wohngebiet mittlerer Dichte) verlangte Verkehrskonzept, erstellt wird.

Erledigung:

Als eine der Entscheidungsgrundlagen für die Planung des Nahverkehrsknoten Gösting wurde für das ca. 73 ha umfassende Planungsgebiet ein Verkehrskonzept (inklusive Darlegung möglicher Umweltauswirkungen) für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Fuß- und Radverkehr im Maßstab 1:2500 erstellt. Zusätzlich wurde von der FA 18 A – Verkehr und Projektierung sowie von der MA 10/8 – Verkehrsplanung die Verbreiterung der Anton-Kleinoscheg-Straße (Landesstraße L 331b) auf durchgehend 12 -14 m vorgeschlagen, um den künftigen Verkehrserfordernissen gerecht zu werden. Über die Aufteilung der damit verbundenen Kosten wird noch zu verhandeln sein, da der Nahverkehrsknoten Gösting (der von den ÖBB, dem Land Steiermark und der Stadt Graz gemeinsam errichtet werden soll), neben der intensiveren

Nutzung des Areals der ehemaligen Sektkellerei Kleinoscheg, zusätzlichen Verkehr erzeugen wird.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an Amt der Stmk. Landesregierung, FA 18A-Gesamtverkehr und Projektierung, gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.08 Stadtentwicklungskonzeptes – 8. Änderung 2007 wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Das 3.08 Stadtentwicklungskonzept – 8. Änderung 2007 der Landeshauptstadt Graz gemäß dem in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen **2 Punkten**.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Die Stadtsenatsreferentin:

(Mag.^a Eva - Maria Fluch)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.
Der Ausschuß stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: